

Mittelschulen; Fleissnoten: Vereinheitlichung der Praxis

Zugestellt
(der Post übergeben)
am: 7. Feb. 1984

Auszug an:

Rektorate der kantonalen Mittelschulen
Mitglieder des Erziehungsrates / VS /
MS / RD / ERK (3)

Die Abteilung Mittelschulen berichtet:

Das Erziehungsdepartement hat aufgrund verschiedener Anfragen festgestellt, dass an st. galischen Mittelschulen keine durchwegs einheitliche Praxis in der Erteilung von Fleissnoten besteht. Gestützt darauf gelangte das Problem anlässlich der kantonalen Rektorenkonferenz vom 23. November 1983 zur Behandlung. Dabei ergab sich, dass die Benotung des Fleisses an den meisten Mittelschulen nur in Ausnahmefällen, d.h. bei besonders gutem oder schlechtem Fleiss, erfolgt. Gibt der Fleiss zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass (normaler Fleiss), so wird in der Regel keine Fleissnote gesetzt. Am Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar werden grundsätzlich keine Fleissnoten erteilt; eine entsprechende Rubrik im Zeugnis fehlt.

Der Erziehungsrat erwägt:

1. Die mit der unterschiedlichen Handhabung der Fleissnoten verbundene Unsicherheit ruft nach einer Vereinheitlichung der Praxis durch den Erziehungsrat. Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG), welche Bestimmung dem Erziehungsrat eine generelle Leitungs- und Aufsichtskompetenz einräumt.
2. Soweit ersichtlich, hat sich der Erziehungsrat zur Frage der Fleissnotenerteilung an Mittelschulen letztmals am 18. November 1968 geäußert und dabei folgenden Beschluss gefasst:

„Wird in der Kolonne der Fleissnoten keine Note eingesetzt, so bedeutet dies, dass der Fleiss des Schülers zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gibt (normaler Fleiss).

Werden Fleissnoten erteilt, so bedeuten:

- 6 = aussergewöhnlich guter Fleiss
- 5 = nicht völlig befriedigender Fleiss
- 4 = knapp genügender Fleiss
- 3 = schlechter Fleiss
- 2 = sehr schlechter Fleiss.“

Diese Beschlussfassung erfolgte unter der Herrschaft des inzwischen durch das Mittelschulgesetz und das Volksschulgesetz abgelöste Erziehungsgesetzes.

3. Im Gegensatz zu Art. 30 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG), wonach Leistung und Arbeitshaltung zu bewerten sind, finden sich im MSG und in der Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV) lediglich Hinweise auf „Leistungsnoten“ (vgl. Art. 34 MSG, Art. 14 MSV). Demgegenüber schweigen sich die angeführten Erlasse über die Benotung des Fleisses beziehungsweise der Arbeitshaltung aus; entsprechende Begriffe fehlen gänzlich.

Geht man davon aus, dass das Erziehungsgesetz einerseits durch das Volksschulgesetz und andererseits durch das Mittelschulgesetz abgelöst worden ist – und enthält dieses im Unterschied zu jenem keinen Hinweis auf Benotung des Fleisses – so könnte daraus der Umkehrschluss gezogen werden, der Fleiss sei an Mittelschulen nicht zu bewerten, beziehungsweise es liege qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vor. Indessen geht eine derartige formaljuristische Auslegung entschieden am entstehungsgeschichtlichen Hintergrund der Erlasse vorbei. Gestützt auf die Materialien ergibt sich vielmehr, dass der Gesetzgeber, angesichts der Petition „humane Schule“ das Leistungsmoment stärker in den Vordergrund gerückt haben wollte. Dieser Umstand führte offenkundig zur Verankerung des Leistungsbegriffes im Mittelschulgesetz beziehungsweise in der Mittelschulverordnung. Aus der besonderen Betonung dieses Begriffes im Zusammenhang mit der Notengebung darf jedoch keinesfalls geschlossen werden, die Erteilung von Fleissnoten an Mittelschulen sei unzulässig. Richtig ist vielmehr, dass Fleissnoten an Volksschulen von Gesetzes wegen obligatorisch zu erteilen sind, wogegen sie an Mittelschulen fakultativ gesetzt werden können. Die an den Mittelschulen geübte Praxis belegt, dass dieser Grundsatz jedenfalls mehrheitlich erkannt und angewandt wird.

4. Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich, dass der vom Erziehungsrat im Jahre 1968 gefasste Beschluss auch vor dem später in Kraft getretenen neuen Mittelschulgesetz stand hält. Gestützt auf die Ergebnisse der Rektorenkonferenz vom 23. November 1983 und im Sinne einer Vereinheitlichung der heute vorherrschenden aber nicht durchwegs geübten Praxis, hält der Erziehungsrat daran fest, dass der Fleiss dann nicht zu bewerten ist, wenn er zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gibt. Wird keine Fleissnote gesetzt, so bedeutet dies normalen (guten) Fleiss. Liegt hingegen eine deutliche Abweichung von der Norm vor, so sind künftig Fleissnoten ausschliesslich nach folgender Skala zu erteilen:

Note 6: für besonders guten Fleiss

Note 4: für nicht durchwegs ausreichenden beziehungsweise mangelhaften Fleiss.

Von weiteren Differenzierungen ist aus praktischen Gründen abzusehen. Es versteht sich, dass diese Bewertungsskala im Zeugnis anzuführen ist, damit Eltern und Schüler orientiert sind. Allfällig abweichende Schul- beziehungsweise Klausurenordnungen sind entsprechend anzupassen.

Der Erziehungsrat beschliesst:

1. Werden keine Fleissnoten erteilt, so bedeutet dies, dass der Fleiss des Schülers zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gibt (normaler beziehungsweise guter Fleiss).
2. Werden Fleissnoten gesetzt, so bedeuten:

6 = besonders guter Fleiss

4 = nicht ausreichender beziehungsweise mangelhafter Fleiss.

Erziehungsrat, Kanton St. Gallen

Abschrift des Protokollauszugs